VERORDNUNG (EWG) Nr. 988/73 DES RATES

vom 9. April 1973

zur Änderung der Verordnung Nr. 146/67/EWG hinsichtlich der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für bestimmte geschlachtete Enten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 146/67/EWG (3) enthält Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung für Geflügelfleisch, insbesondere die für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel in der Gemeinschaft erforderliche Futtergetreidemenge und den Vomhundertsatz der einzelnen in diesen Mengen enthaltenen Futtergetreidearten, sowie Vorschriften für die Berechnung des Einschleusungspreises, insbesondere die für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel in dritten Ländern erforderliche Futtergetreidemenge, den Vomhundertsatz der einzelnen in diesen Mengen enthaltenen Futtergetreidearten und den Pauschbetrag, der die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten umfaßt.

Für geschlachtete Enten sieht die genannte Verordnung die Aufmachungen „85 v.H." und „70 v.H." vor. Die Entwicklung auf dem Markt für Enten läßt jedoch die Schaffung einer gesonderten Abschöpfung und eines gesonderten Einschleusungspreises für Enten notwendig erscheinen, die gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Herz, Leber und Muskelmagen angeboten werden. Diese Aufmachung kann kurz als „Aufmachung 63 v.H." bezeichnet werden.

Da die Futtergetreidemengen und der Pauschalbetrag für Enten der „Aufmachung 70 v.H." für geschlachtete Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen berechnet sind, können bei gleicher Zusammensetzung der Futtergetreidemischung diese Mengen und dieser Betrag entsprechend dem Mehrwert der Enten der „Aufmachung 63 v.H." festgesetzt werden.

Das Zolltarifschema, das sich aus der Verordnung Nr. 123/67/EWG ergibt, ist in den Gemeinsamen Zolltarif, eingeführt durch die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 220/73 (5), übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Anhang I der Verordnung Nr. 146/67/EWG wird unter der Zeile „02.02 A II b)" folgende Zeile eingefügt :

„c) Aufmachung 63 v.H.

4,33	Mais 58 v.H. Gerste 32 v.H. Hafer 10 v.H."	

(2) Im Anhang II der Verordnung Nr. 146/67/EWG wird unter der Zeile „02.02 A II b)" folgende Zeile eingefügt :

„c) Aufmachung 63 v.H.

4,048	Mais 58 v.H. Gerste 32 v.H. Hafer 10 v.H.	0,5176"

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird gemäß dem Anhang geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2470/67.
(4) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 1.

ANHANG

Die Tarifstelle 02.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs erhält folgende Fassung :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Geflügel, unzerteilt :		
	II. Enten :		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H."	18 (Ab)	—
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H."	18 (Ab)	—
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H."	18 (Ab)	—